

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00852 vom 22. September 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00852

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00852 du 22 septembre 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00852 del 22 settembre 2010

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer strittig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf die von ihm gewünschte Umschulung zum Möbel- beziehungsweise Fensterverkäufer hat.

3.2 Die Beschwerdegegnerin führte in der Verfügung vom 10. Juli 2009 aus, der Beschwerdeführer habe vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit am 4. März 2008 diverse ungelernte Tätigkeiten als Fenster- und Servicemonteur ausgeübt (Urk. 2 S. 1 unten). Nach seiner Erwerbsbiografie habe er nie als Schreiner gearbeitet. Er habe freiwillig auf ein höheres Einkommen verzichtet. Für den Einkommensvergleich sei daher auf das zuletzt erzielte Einkommen abzustellen (Urk. 2 S. 2).

3.3 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, er habe mindestens während sieben Jahren als allgemeiner Schreiner und danach als Fenstermonteur gearbeitet (Urk. 1 S. 6 Mitte). Seit dem Unfall vom 4. März 2008 sei er nicht mehr in der Lage, Gewichte von über 20 kg zu tragen. Auch könne er schwere Gewichte nicht mehr über längere Zeit auf Treppen hinauf- und hinabtransportieren (Urk. 1 S. 5 Mitte). Nach seiner Entlassung per 1. Januar 2009 habe er keine neue Arbeitsstelle mehr gefunden (Urk. 1 S. 5 unten). Es sei nicht richtig, dass er auf ein höheres Einkommen verzichtet habe (Urk. 1 S. 11 Mitte).

Der Beschwerdeführer führte weiter aus, er habe zwar reichlich Berufserfahrung in Bezug auf die Herstellung und Montage von Schreinerprodukten, besitze aber kein Diplom als Verkäufer. Er möchte deshalb eine Ausbildung zum Verkäufer (Möbel oder Fenster) absolvieren, um seine Berufschancen auf dem Arbeitsmarkt zu steigern (Urk. 1 S. 7 Ziff. 2.1.1 lit. b).

3.4 Der Beschwerdeführer äusserte sich in der Beschwerde weiter zu Massnahmen nach Art. 7d Abs. 1 IVG (Urk. 1 S. 18 f.). Wie er selber erwähnte (Urk. 1 S. 18 oben), besteht auf Massnahmen der Frühintervention kein Rechtsanspruch (Art. 7d Abs. 3 IVG). Soweit der Beschwerdeführer um entsprechende Massnahmen ersucht, ist auf das Begehren daher nicht einzutreten.

E. 4

4.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob und inwieweit der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Schreiner noch arbeitsfähig ist.

Gemäss Unfallmeldung vom 7. März 2008 fiel der Beschwerdeführer am 4. März 2008 auf einer Baustelle vom Gerüst (Urk. 8/15/142 Ziff. 4-6).

4.2 Der Beschwerdeführer ist seit dem 17. März 2006 bei Dr. med. A. ____, Fachärztin für Innere Medizin, in Behandlung (Urk. 8/18/1 Ziff. 1.2).

Dr. A. ____, nannte in einem nicht datierten Bericht (Urk. 8/18/1-3 = Urk. 11/10, die Beschwerdegegnerin vermerkte in ihren Akten als Eingangsdatum den 27. November 2008) als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einen Status nach Diskushernie bei L5/S1 mit sensomotrischem Ausfallsyndrom, vom 4. März 2008, einen Status nach Rezidivhernie bei L5/S1, vom 28. März 2008, und einen Status nach Schädelhirntrauma mit Frontalhirnsyndrom, von 1999 (Urk. 8/18/1 Ziff. 1.1).

Der Beschwerdeführer gebe intermittierende lumbale Schmerzen mit Ausstrahlung ins rechte Bein an. Eine Einschränkung bestehe beim Bücken oder in die Hocke gehen. Die Kraft und Kondition seien noch stark vermindert. Der Beschwerdeführer werde bei rückenbelastenden Tätigkeiten wie in seinem aktuellen Beruf und in dem gelernten Beruf als Schreiner eingeschränkt bleiben (Urk. 8/18/2 Ziff. 1.4). Für die Tätigkeit als Fenstermonteur bestehe seit dem 15. September 2008 eine Arbeitsunfähigkeit von 25 % (Urk. 8/18/2 Ziff. 1.6). Es bestehe eine Limitierung für das Heben von Gewichten von zirka 20 kg, ohne zeitliche Einschränkung (Urk. 8/18/2 Ziff. 1.7).

Der Beschwerdeführer war sodann vom 23. Juli bis 10. September 2008 in der Rehaklinik B. ____, hospitalisiert. Med. pract. C. ____, Assistenzarzt, und Dr. med. D. ____, Arbeitsorientierte Rehabilitation, Oberarzt Rehaklinik B. ____, attestierten dem Beschwerdeführer im Austrittsbericht vom 7. Oktober 2008 (Urk. 3/12 = Urk. 8/15/1-7) für die Tätigkeit als Fensterbauer eine volle Arbeitsfähigkeit. Einschränkungend seien aktuell eine Limitierung der zu hantierenden Gewichte auf maximal 35 kg zu beachten, ohne wiederholtes Besteigen von Leitern oder Treppensteigen, insbesondere mit Lasten. Ab dem 15. September 2008 bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 25 %. Bei einem weiterhin positiven Heilungsverlauf sei eine weitere Leistungssteigerung auf das volle Arbeitspensum innerhalb der nächsten drei bis sechs Monate zu erwarten (Urk. 8/15/2 oben).

Dr. med. E. ____, Facharzt für Arbeitsmedizin, Regionalärztlicher Dienst der Beschwerdegegnerin (RAD), erklärte in einer Stellungnahme vom 28. Januar 2009, der Beschwerdeführer leide nach eigenen Angaben seit dem Sturz vom 4. März 2008 an einer zweimal operierten Diskushernie. Nach dem Bericht der Ärzte der Rehaklinik B. ____, vom 7. Oktober 2008 resultiere zum Zeitpunkt des Austritts aus der Klinik eine Arbeitsunfähigkeit von 25 % am gleichen Arbeitsplatz, wobei innert drei bis sechs Monaten eine Arbeitsfähigkeit von 100 % zu erreichen sei (Urk. 8/28 S. 4 unten). Zusammenfassend liege ein Gesundheitsschaden mit den von Seiten der Ärzte der Rehaklinik B. ____, genannten und durch die Hausärztin vorgegebenen Einschränkungen vor. Der Beschwerdeführer könne mit Bezug auf die letzte Arbeitsstelle wesentliche Tätigkeiten nicht mehr ausführen. Für die bisherige Tätigkeit liege daher eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % seit dem Unfall vor. In einer wechselbelastenden, leichten bis selten mittelschweren Tätigkeit, ohne Arbeiten auf Leitern oder Gerüsten und ohne häufige Bewegungen des Rumpfes (Neigen, Drehen) sei die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt (Urk. 8/28 S. 5 oben).

Gemäss dem Nachtrag zur Beschwerde vom 3. Februar 2010 habe der Beschwerdeführer im Oktober 2009 erneut eine Stelle als Schreiner angetreten, wobei er die Tätigkeit wegen starker Rückenschmerzen bereits nach drei Tagen wieder habe

abbrechen müssen (Urk. 10 S. 2 Ziff. 1).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach einem Bericht von Dr. med. F. ____, Fachärztin für Neurochirurgie, vom 26. Oktober 2009 habe der Beschwerdeführer drei Tage nach Antritt der Stelle extreme Schmerzen im Lumbalbereich mit Intensitäten von 8 von 10 auf der VAS-Schmerzskala mit lumboradikulärer Ausstrahlung verspürt. Der Beschwerdeführer dürfe Gewichte bis höchstens 30 kg heben. Als Schreiner sei es schwierig, zum Beispiel beim Montieren von Türen, diese Anweisung einzuhalten (Urk. 11/4 S. 2 oben).

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

5.1 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gestützt auf die medizinischen Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, nachdem er noch Gewichte bis höchstens 30 kg heben und tragen darf, als Schreiner beziehungsweise als Fenstermonteur nicht mehr arbeitsfähig ist.

5.2 Ä Ä Ä Ä Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen gelernten Schreiner, der in den letzten Jahren als Fenstermonteur gearbeitet hat. Vor dem beruflichen Hintergrund des Beschwerdeführers erscheint es nicht als sachgerecht, diesen auf ein in einer Hilfstätigkeit zu erzielendes Einkommen zu verweisen. Die angenommene Hilfstätigkeit lässt sich gerade nicht mit der gelernten Tätigkeit als Schreiner vergleichen (vgl. BGE 124 V 112 Erw. 3 c). So ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise darauf, dass sich der Beschwerdeführer freiwillig mit einem Minderverdienst in der Funktion als Hilfsarbeiter begnügt hat. Im Gegenteil war der Beschwerdeführer jahrelang als Schreiner tätig (Urk. 3/5-7), und ist auch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Fenstermonteur mit seinem erlernten Beruf nahe verwandt. Damit kann nicht geschlossen werden, der Beschwerdeführer habe sich freiwillig einer minderbezahlten und weniger qualifizierten Tätigkeit zugewendet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Namentlich vermochte der Beschwerdeführer mit seiner Tätigkeit als Fenstermonteur ein Einkommen zu erzielen, welches zunächst wesentlich über den tabellarischen Durchschnittslöhnen für Hilfsarbeiten lag. Bei der G. __ AG erzielte er in den Jahren 2002 bis 2004 (auf ein Jahr hochgerechnet) Löhne zwischen Fr. 61'969.-- und Fr. 63'644.--, bei der H. __ AG in den Jahren 2004 und 2005 noch einen solchen von rund Fr. 58'500.--. Dass er sich nach einer Periode der Arbeitslosigkeit dann zu einem etwas tieferen Lohn bei der Y. __ GmbH anstellen liess, lässt jedenfalls nicht den Schluss zu, dass er seinem gelernten Beruf den Rücken kehrte und fortan nur noch minderbezahlte Hilfsarbeitertätigkeiten ausüben wollte (Urk. 8/16/1-2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Wohl ist der laut Gesamtarbeitsvertrag massgebenden Mindestlohn von Fr. 5'022.-- (bzw. Fr. 65'286.-- pro Jahr) für einen Schreiner-Monteur nur 6.4 % höher als der statistische Durchschnittslohn für eine einfache und repetitive Tätigkeit (vgl. Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2008 S. 26 Tabelle TA1) angepasst an die durchschnittliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden im Jahr 2009 sowie die Nominallohnentwicklung von 2.1 % bis ins Jahr 2009 (Die Volkswirtschaft 9-2010 S. 98 Tabelle B9.2 und S. 99 Tabelle B10.2) in der Höhe von Fr. 61'386.-- (Fr. 4'806.-- : 40 x 41.7 x 12 x 1.021). Doch ist zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit seinem Alter von erst 39 Jahren noch eine lange Periode der Arbeitstätigkeit vor sich hat und mit seiner absolvierten Lehre als Schreiner eine ganz andere Einkommensentwicklung zu erwarten hat denn als Hilfsarbeiter. Damit ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die langfristige Einkommensschere die 20%-Schwelle schon bald erreicht haben wird. Damit

ist die massliche Voraussetzung für die Gewährung der Umschulung gegeben.

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Hilfsarbeiter den konjunkturellen Risiken auf dem Arbeitsmarkt und strukturellen betrieblichen Anpassungen in der Regel stärker ausgesetzt sind als qualifizierte Mitarbeiter mit Berufsausbildung. Für den 39-jährigen Beschwerdeführer sind die Erwerbssaussichten als Verkäufer auf längere Sicht als wesentlich besser anzusehen als in einer blossen Hilfstätigkeit. Dass der Beschwerdeführer freiwillig auf ein höheres Einkommen als Schreiner verzichtet hätte, wie die Beschwerdegegnerin meint (Urk. 2 S. 2), lässt sich gestützt auf die Akten nicht belegen. Auf den von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Einkommensvergleich kann daher nicht abgestellt werden.

5.3 Zu prüfen bleibt, ob die weiteren Voraussetzungen für die beantragte Umschulung zum Möbel- beziehungsweise Fensterverkäufer erfüllt sind.

Nachdem der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Fenstermonteur beziehungsweise als Schreiner nicht mehr arbeitsfähig ist, ist die beantragte Umschulung notwendig. Die Umschulung zum Möbelverkäufer erweist sich sodann auch als geeignet und angemessen, da der Beschwerdeführer nach Abschluss der Ausbildung die während seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Fachkenntnisse im Verkauf einbringen kann. Anhaltspunkte, wonach es an der subjektiven oder objektiven Eingliederungsfähigkeit des Beschwerdeführers fehlen könnte, bestehen nicht.

Zusammenfassend ergibt sich, dass beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Umschulung zum Möbelverkäufer erfüllt sind, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

6. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend sind die Kosten auf Fr. 600.-- anzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Der Beschwerdeführer hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

E. 7

7.1 Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SSVGer) wird namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

7.2 Der von Rechtsanwältin Dr. Caterina Nägeli mit Eingabe vom 6. September 2010 (Urk. 18) geltend gemachte Aufwand von 21 Stunden 30 Minuten und Fr. 108.40 Barauslagen ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen.

Angesichts der zu studierenden knapp 50 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der relevanten Teile der Beschwerdeschrift vom 10. September 2009, den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung und dem Umstand, dass die Ergnzung vom 3. Februar 2010 zum grsssten Teil irrelevante Vorbringen enthlt sowie unter Hinweis auf die in hnlichen Fllen zugesprochenen Betrge ist die Prozessentschdigung fr Rechtsanwltin Dr. Caterina Nngeli bei Anwendung des gerichtsblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.





Das Gericht erkennt:

1.  Soweit auf die Beschwerde eingetreten wird, wird die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfgung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zrich, IV-Stelle, vom 10. Juli 2009 aufgehoben wird mit der Feststellung, dass der Beschwerdefhrer Anspruch auf eine Umschulung zum Mbelverkufer hat.

2.  Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.  Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdefhrers, Dr. Caterina Nngeli, Zrich, eine Prozessentschdigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.  Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwltin Dr. Caterina Nngeli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zrich, IV-Stelle
- Bundesamt fr Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5.  Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht whrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

 Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begrndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdefhrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.